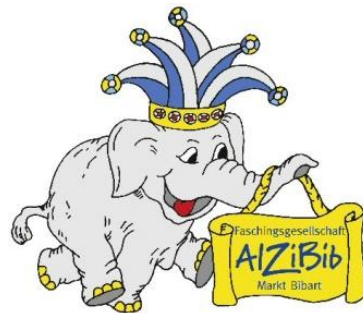


Informationsschreiben zur Einverständniserklärung

für Vereinsmitglieder und Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern zur Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen durch die FG ALZiBib Markt Bibart



Sehr geehrte Mitglieder und Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern,

im Rahmen vieler Vereinsveranstaltungen werden von Ihnen bzw. Ihren Kindern Bilder- und Tonaufnahmen gemacht, die unser Vereinsleben widerspiegeln (Prunksitzungen, Kinderfasching, Sommerfeste, Ausflüge, u. v. m.) und die meist eine schöne Erinnerung an besondere Stunden im Verein sind.

Da wir unseren gesamten Verein Einblicke in solche Veranstaltungen geben und zudem auch diesen Teil unseres Vereinslebens der Öffentlichkeit präsentieren möchten, würden wir solche Bilder gerne weiterhin in der lokalen **Presse und auf unserer Homepage** veröffentlichen.

Allgemeines zur Veröffentlichung von Personenfotos (...aus Recherchen im Internet)

Eine Veröffentlichung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgelichteten eingeholt wurde (§22 Kunsturhebergesetz KUG). Von großer praktischer Bedeutung sind allerdings die in § 23 Kunsturhebergesetz KUG niedergelegten gesetzlichen Ausnahmen. Eine Einwilligung ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, sie „Personen der Zeitgeschichte“ oder Teil einer Versammlung sind.

Einige Beispiele:

„Portraitfoto“ – Die Vereinsführung möchte die Homepage durch Portraitfotos der Vorstandschaftmitglieder aufwerten. Dazu will sie vorhandene Fotos nutzen oder einscannen und in das bestehende Angebot einbinden.

Hier müssen die einzelnen Personen vorher jeweils einwilligen.

„Sommerfest“ – Der Vereinsfotograf X hat auf dem Sommerfest Fotos von der Veranstaltung geschossen und stellt diese zur Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zur Verfügung. Sofern X nicht Einzelaufnahmen, sondern **Gruppenfotos der anwesenden Personen** gemacht hat, **bedarf es nicht der Einwilligung der abgebildeten Personen.**

Es greift vielmehr die gesetzliche Ausnahme, welche eine Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos ohne Einwilligung der Betroffenen gestattet.

„Vereinsausflug“ – Die Trainerin Y der Z-Garde hat beim Vereinsausflug Bilder eines imposanten Baumes gemacht, auf denen auch Vereinsmitglieder erkennbar sind. Sie möchte aber, dass ein Bild davon ins Internet gestellt wird. Eine Einwilligung bedarf es in der Regel nicht, da auch hier die gesetzliche Ausnahme vom Einwilligungserfordernis eingreift. Die Personen erscheinen auf den Fotos nur als sogenanntes **„Beiwerk“ neben dem Motivschwerpunkt Baum.**

„Bürgermeister“ – Vereinsfotograf X fotografiert den Bürgermeister, als dieser anlässlich der Inthronisation der Prinzenpaare eine Rede hält. Der Bürgermeister protestiert energisch gegen die Veröffentlichung seines Bildes auf der Vereinshomepage. Auch die Veröffentlichung von Fotos bekannter Persönlichkeiten zählen zu den gesetzlichen Ausnahmen, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Der Bürgermeister zählt aufgrund seines Amtes zu dem Kreis der „Personen der Zeitgeschichte“ und kann sich daher gegen die Veröffentlichung nicht zur Wehr setzen.

Tonaufnahmen werden rein für den vereinsinternen Gebrauch angefertigt (Videomitschnitt der Prunksitzungen).

Das Thema „Recht am eigenen Bild“

Schutz der Persönlichkeit – Das im KUG (Kunsturhebergesetz) anerkannte „Recht am eigenen Bild“, das auch noch 10 Jahre über den Tod der Betroffenen hinaus besteht, ist eine Ausprägung des durch Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG) geschützten Persönlichkeitsrechts. Es berechtigt jeden Menschen, darüber zu entscheiden, ob eine Ablichtung, die ihn zeigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, so ist die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Personenfotos grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gerichte haben den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild dabei in zeitlicher Hinsicht sogar erweitert und vorverlagert: Die Betroffenen können der Aufnahme selbst widersprechen, sofern diese zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgt.

Vor jeder Veröffentlichung muss daher die Frage geprüft werden, ob eine Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich ist. Im Portraitfoto – Fall muss eine Einwilligung vor der Veröffentlichung immer eingeholt werden. Allerdings wird das Recht am eigenen Bild nicht schrankenlos gewährt. Der Gesetzgeber hat vielmehr in den §§ 23 und 24 KUG eine Reihe bedeutender Ausnahmen niedergelegt, in denen Personenfotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Der dadurch entstandene Spielraum einwilligungsfreier Personenfotos wurde von den Gerichten in den letzten 100 Jahren weiter präzisiert. Zu den wichtigsten Fällen einwilligungsfreier Motive zählen:

Ausnahme: Beiwerk – Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen (§23, Abs.1, Nr.2 KUG), umfasst werden Aufnahmen, bei denen zwar Menschen zu erkennen sind, der Motivschwerpunkt aber erkennbar auf Landschaften, Objekten oder Gebäuden liegt.

Ausnahme: Versammlungen – Bilder von Versammlungen (§23, Abs.1, Nr.3 KUG), Bildberichte über Veranstaltungen und Versammlungen sind vom Gesetzgeber insoweit privilegiert, als vor der Veröffentlichung von Personenfotos keine Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden muss. Ob es sich um eine öffentliche oder eine geschlossene Veranstaltung handelt, ist im Ergebnis nicht von Bedeutung. Auch eine zwingende Mindestteilnehmerzahl besteht im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht. Wenn bewusst Personengruppen abgelichtet werden, um zu dokumentieren, dass bestimmte Personen anwesend waren, greift diese Ausnahmeregelung nicht.

Ausnahme: Klassen- / Gruppenfotos – Ob auch diese Fotos unter die Ausnahmeregelung des §23 Abs. 1 Nr.3 KUG fallen, wurde bisher nicht entschieden. Da die typischen Gruppenfotos allerdings gestellt sind, was bei Aufnahmen von Versammlungen nicht der Fall ist, spricht vieles gegen eine Versammlung im Sinne der genannten Vorschrift. Dies ist heute auch herrschende Ansicht unter den „Schuljuristen“ und Landesbeauftragten für den Datenschutz. **Daher sollte auch bei der Veröffentlichung von Gruppenfotos die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden.**

Ausnahme: Personen der Zeitgeschichte – (§23 Abs.1, Nr.1 KUG) Eine weitere wichtige Ausnahme bildet die Veröffentlichung von Fotos, die Personen der Zeitgeschichte zeigen. Man unterscheidet zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die regelmäßig im Rampenlicht stehen wie beispielsweise Staatsoberhäupter, Spitzensportler und Angehörige des Hochadels. Von diesen Personen dürfen Fotos veröffentlicht werden, zumindest soweit sie die Personen im Zusammenhang mit ihrer Funktion zeigen... aufgrund Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. ...aber auch hier gibt es einen Kernbereich der Intimsphäre, in dem auch absolute Personen der Zeitgeschichte vor Eingriffen geschützt sind.

Relative Personen der Zeitgeschichte – Der Übergang zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte ist fließend. Zu den relativen Personen der Zeitgeschichte zählen Menschen, die durch einen aktuellen Bezug in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen. Dies können singuläre Ereignisse wie etwa ein Unfall oder ein Strafprozess, aber auch bestimmte Tätigkeiten (z. B. Bürgermeister, Vereinsvorsitzender, Fußballtrainer) sein...

Deshalb bitten wir Sie hiermit aktiv um Ihre Einverständnis, Bilder, auf denen Sie bzw. Ihre Kinder im Vereinsleben zu sehen sind, für unsere Pressearbeit und auf der Homepage www.alzibib.de verwenden zu dürfen, um auch z. B. Gruppenbilder abzudecken.

Auch Sie können die Bilder auf der Homepage selbstverständlich einsehen. Sollten Sie im Einzelfall Einwände gegen die Veröffentlichung haben, kann das Bild jederzeit wieder von der Homepage genommen werden.

Eine kurze Information per Mail an kontakt_vorstandschafft@alzibib.de mit der Angabe, um welches Bild es sich handelt, und dem Wunsch, dieses zu entfernen, reicht aus.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

**Die Vorstandschaft der
FG AlZiBib Markt Bibart**

